

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

117 (5.10.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N^o. 117.

Karlsruhe 5. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 4. Oct. 1833.

(Beschluß.)

Der Abg. Fecht fährt fort:

Nach den Localitäten betrachtet, wirft das reine Dienst-
einkommen dermalen ab in

	1. competenz- mäßig.	2. mit Zurechnung der persönl. Zulagen und Leistungen.
a) Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Lahr nach Abzug der ständi- gen Lasten durchschnittlich .	591 fl. 57 fr.	— 591 fl. 57 fr.
mit Einschluß der Hülfsleh- rer und provisorischen Dienst- verwalter	480 fl. 34 fr.	— 480 fl. 34 fr.
b) in Freiburg, Rastatt und Bruchsal	357 fl. 46 fr.	— 357 fl. 46 fr.
c) in Lörrach, Emmen- dingen, Durlach, Bretten, Eppingen, Sinsheim, Wies- loch, Neckargemünd, Ladena- burg, Weinheim, Mosbach und Wertheim	346 fl. 3 fr.	— 346 fl. 42 fr.
nach Abzug auch der persö- nlichen Abgaben	siehe sub. 2.	
d) in den übrigen Orten des Landes	263 fl. 38 fr.	— 263 fl. 36 fr.
nach Abzug auch der persö- nlichen Lasten	siehe sub. 2.	

wozu Referent in Erinnerung bringt, daß hierbei für die
ständigen Gehülfsen die schon bemerkten 100 fl. für jeden in
Abzug gebracht sind.

Wenn nun gleich dieses Resultat einen neuen Be-
weis gibt, daß die Volksschullehrer sich bisher schon von
Seiten ihres erhabenen Landesherrn und seiner Regierung
einer Berücksichtigung zu erfreuen hatten, um welche sie ihre
Standesgenossen in vielen deutschen und andern Ländern be-
neiden könnten, so ist doch zugleich nicht zu verkennen, daß
unter den evangelischen Schulstellen des Landes immer noch
eine Zahl vorhanden ist, welche einer Gehaltsaufbesserung
bedürfen, und es sind dieß fast durchgehends die in der Zeit
von 1810 bis 1830 neu errichteten Schulstellen, deren Er-
richtung in eine Zeit fiel, in welcher Kriegs- und andere
Calamitäten eine erheblichere Dotation nicht zuließen, oder
doch nicht zuzulassen schienen, Dienste, die anfänglich durch
bloße Schulgehülfsen verwaltet wurden, und erst im Laufe
der Zeit selbstständig geworden sind.

Daß eine ständige Aufbesserung bei diesen und andern
Diensten, deren Ertrag dem Inhaber der Stelle ein ange-
messenes Auskommen nicht gewährt, eintrete, ist längst die
höchste Absicht und das Streben derjenigen hohen Behörde,
welcher Referent vorzutragen hatte. Inzwischen sind den
eben so verdienten als bedürftigen Schulmännern zu oft-
malen aus Staats-, Kirchen- und Stiftungsmitteln be-
trächtliche Unterstützungen gratialweise zugeflossen, und wenn
dieses auch nicht öffentlich zur Sprache kam, wie so man-
cher bittere Tadel über einzelne Mängel und so manches und
auschweifendes Verlangen, so ist doch das Gute nichts desto-
weniger geschehen! Es ist ein unerfreuliches Zeichen der Zeit,
daß das Gute, welches früher geschehen ist, und noch ge-
schieht, so häufig verkannt wird, und dem ernstesten Streben
nach Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes, das
wir zu ehren haben, von so mancher Seite bitterer Tadel
sich beimischt.

Wenn nun jetzt eine ständige Aufbesserung zu gering do-

tirter Stellen erfolgen soll, was wir ungetheilt und sehnlich wünschen, so entsteht vor allem die Frage, welcher Maaßstab hierbei zur Richtschnur dienen solle?

Auf dem Landtage von 1831 hat der Berichterstatter der zweiten Kammer der Landstände in Vorschlag gebracht:

1c. 1c.

- c) daß die Besoldung eines Schullehrers in den größern Städten von mehr als 3000 Seelen nicht unter . . . 500 fl.
- d) die eines Schullehrers in Städten und Orten von 1500—3000 Seelen nicht unter . . . 400 fl.
- e) von 1000—1500 Seelen nicht unter . . . 300 fl.
- f) in allen andern Orten nicht unter . . . 250 fl.
- g) in Nebenschulen von 20 bis 25 Schülern nicht unter . . . 200 fl.

neben freier Wohnung betragen, und

- h) der Gehalt für einen geprüften und angestellten Schulsehülfsen . . . 150 fl.
- seyn solle. Referent findet gegen dieses Normativ nichts zu erinnern, und erhalten die Vorschläge die Bewilligung der hohen Ministerialsection und Genehmigung der hohen Regierung, so sind nach der weitem Anlage für die evangelischen Schulstellen des Landes an Zuschuß erforderlich 34,980 fl. 46 fr.

Nothwendig sollte aber auf eine weitere Summe von etwa 1500 fl. abgehoben werden, um denjenigen Lehrern, welche ihrem Beruf in ausgezeichnete Weise nachkommen, eine außerordentliche Belohnung, und denjenigen, welche, durch Krankheiten veranlaßt, zeitweise, — und denjenigen Lehrern, welche bei vorgerückten Jahren ständige Gehülfsen einstellen müssen, eine Unterstützung zu diesem Zweck zuzuwenden

Zur Frage, wer diese Zuschüsse zu leisten habe, bemerkt Referent:

Die Gemeinden wie die Schullehrer rufen zugleich: die Staatskasse! Wir werden die Entscheidung der Gesetzgebung anheim zu stellen haben.

Der bestehenden Gesetzgebung nach ruht die Verbindlichkeit zur Leistung des Schulaufwandes zunächst auf der betreffenden Gemeinde, und öffentliche Fonds können nur in sofern dazu angezogen werden, als sie hiezu gewidmet, und zugleich zureichend sind.

Solcher besonderer Schulfonds sind nur sehr wenige vorhanden, und der größere Theil dieser wenigen kann rückichtlich der speciellen Lasten, die ihm bereits obliegen, z. B. Schullocale, Schulgeräthe, Schulmaterialien, ein Mehrerforderniß für dieselbe Schule nicht decken.

Die Ortsheiligenfonds sind fast durchaus mit Baupflichtigkeiten zu Kirchen, Pfarrhäusern 1c. behaftet, und die Ueberwälzung einer Zulage an Schuldienste ist stets abhängig von der Zustimmung der Subsidiärbaupflichtigen oder Anderer, an welche so lange nicht gedacht werden kann, als nicht die subsidiäre Baupflicht und Berechtigungen Dritter ausgeglichen seyn werden, oder aber ein offener Ueberschuß, was selten der Fall, nachzuweisen ist.

Auf den Almosen ruhen bereits Schulgehälte neben der Last der Uebernahme des Schulgeldes armer Kinder und der Stellung der materiellen Schulbedürfnisse, häufig auch der Schulgeräthschaften.

In den wenigsten Fällen wird sich ein Ueberschuß finden der für Aufbesserung der Schuldienste verwendet werden könnte. Die Bestimmung desselben für diesen Zweck würde übrigens die ursprüngliche Widmung verletzen — die Verwendung für die Ortsarmen, deren zum Ueberschüssigen erforderlichen Genüsse zu schmälern, unverantwortlich seyn würde.

Es sind auch in einigen Landestheilen Districtsfonds, für Kirchen- und Schulzwecke bestimmt, vorhanden; allein auf sie kann so unbedingt nicht abgehoben werden.

An sich nicht, weil für das kirchliche Bedürfniß vorzusorgen, heilige Pflicht ist, dann aber auch deswegen, weil diese Fonds im Ganzen, oder doch für einzelne Schulgemeinden bereits leisten, was verhältnißmäßig nur immer an sie gefordert werden kann 1c.

Wo daher von einem Anspruch auf die Mittel der ungetrennten Kirchen- und Schulfonds zu Schulbedürfnissen die Rede seyn kann, immerhin darf dabei der kirchliche Zweck nicht gefährdet seyn, und es kann nach den achtbarsten Rücksichten, zur Verwendung auf die Volksschule nur dann etwas angesprochen werden, wenn ein Ueberschuß der Mittel nachgewiesen vorliegt, und mit Rücksicht auf die Zukunft nur in dem Verhältniß, als sich seit einer Reihe von Jahren (etwa 30) Kirche und Schule in den Ertrag des Fonds getheilt haben.

Zerreißt man nicht, was im genauesten Zusammenhang steht, das Band zwischen der Kirche und Volksschule, so wird stets die Pflege fortdauern, welche die erste der letztern widmete, und die Volksschule mit dem Volk davon den gewichtigsten Vortheil ziehen!

Was nun aber auch von solchen Districtskirchen- und Schulfonds als Rate der Volksschule gefordert werden kann,

es läßt sich damit dasjenige nicht bestreiten, was nach dem berührten Vorschlag zur Aufbesserung der Schuldienste geschehen soll, die meisten Gemeindeschulen genießen bereits über ihr Betreffniß, wenn daher die Staatskasse nicht den gesammten Schulaufwand übernehmen soll, so werden die Gemeinden mit ihrem Einkommen nachhelfen müssen, überall, wo sie nicht zu beweisen vermögen, daß das vorhandene Schuleinkommen nachhaltig die betreffende Normalklasse bereits erreicht; da es dem Staat nicht gleichgültig seyn kann und darf, ob für den Schulzweck das Erforderliche verwendet wird oder nicht; die Staatskasse aber wird da zu Hülfe kommen sollen, wo das Einkommen dahin nicht zureicht, und eine Umlage nicht zulässig ist.

Es ist übrigens überhaupt an der Zeit, an eine gerechte Ausgleichung des Schulaufwands aus Kirchen und Schuldistriktsfonds und aus der Staatskasse unter den Gemeinden selbst zu schreiten, da nicht zu verkennen ist, daß hierin das rechte Verhältniß bis jetzt nicht obwaltet.

Ein Blick in die Tabelle und die weitem Beilagen zeigt dieß. Es geht daraus hervor, daß manche bemittelte Gemeinde für ihre Schule weniger leistet, als manche unbemittelte, und manche bemittelte Gemeinde aus Staats- und Distriktsmitteln Zuschüsse erhält, die der unbemittelten noch ganz abgehen, oder doch nicht in entsprechendem Maß zufließen.

Soll hierin eine gerechte Ausgleichung eintreten, was ich für unerlässlich halte, so wäre vorderst zu erforschen, was mit höchster Entschließung resp. Ermächtigung aus Staats- und Distriktsmitteln bereits ständig vergeben ist, da dieß, ohne gegen die gewichtigsten Rücksichten zu verstößen, nicht mehr zu entziehen ist. Welche Gemeinde hienach bereits ihre gebührende Rate hat, bleibt bei weitem Zuteilungen unberücksichtigt. Widerrusliche Leistungen werden, so weit sie das Betreffniß übersteigen, zur bedungenen Zeit zurückgezogen.

Die Nachhülfe der Staatskasse für diejenige Schulgemeinde, welche aus eigenen Mitteln dasjenige nicht bestreiten kann, was es sie zu dem Schulaufwand trifft, ist subsidiär, d. h. an den Zustand der Unvermöglichkeit geknüpft, wenn diese cessirt, hört der Zuschuß selbst auf.

Wie groß nun die Summe seyn müsse, welche nach solchen Grundsätzen in das Budget aufzunehmen wäre, das jetzt genau zu bestimmen, ist unmöglich, und würde nicht vorzubereiten gewesen seyn, hätte auch die großherzogliche Mini-

sterialsection inzwischen kein anderes Geschäft gehabt, als dieses.

Zu ihrem Etat sehr beschränkt, konnte die erforderliche weitere Geschäftshülfe nicht eingestellt werden.

Die von den Regierungen gelieferten Notizen sind nicht maßgebend genug, um mit Sicherheit darnach zu messen, sie beschränken sich in der Regel auf die Angaben der Gemeinden selbst und der Amtsrevisorate. Der Gemeinden Wille ist fast durchaus gegen eine Leistung aus der Staatskasse, wo sie auch eine Erhöhung der Gehalte von ihrem Standpunkt aus, noch begründet fanden; den großherzogl. Regierungen hat eben so, wie der großh. Ministerialsection die verhältnißmäßig kurze Frist nicht zugereicht, um von Gemeinde zu Gemeinde die Würdigung vorzunehmen, welche die erforderlichen Mittel, und bis zu welchem Belang sie solche besitzen, um den Schulgehalten beizulegen.

Sollte nun bis zu vollständiger Ermittlung all des Begeherten mit jeder Aufbesserung eingehalten werden, es wäre dieß sehr zu bedauern, es ist dieß aber auch nicht notwendig. Jetzt schon kann man sich über die Grundsätze verständigen, welche bei der Aufbesserung leiten sollen, und eine annähernde Summe in das nachträgliche Budget aufgenommen werden.

Referent schlägt dafür unter den Voraussetzungen, wie sie bereits entwickelt worden sind, die Summe von 8700 fl. vor, so daß also die Leistung der Staatskasse für den evangelischen Theil einschließlich der 6300 fl. von 1820 auf 15,000 fl. sich erheben würde. Damit dürfte bei der bloßen subsidiären Verbindlichkeit der Staatskasse, ohne störende Strenge zu üben, und für die gedachten Aufmunterungen und Unterstützungen auszureichen seyn.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Aufbesserung nicht jedem Lehrer nach dem Normativ alsbald zufließe, sondern nur denjenigen derselben, welche nach Leistung und Betragen solche wirklich verdienen, und daß, was von jenem Staatszuschuß oder aus Distrikts- und Ortsmitteln der Stelle zugewendet werden soll, bis zur Entfernung oder dem Tod des untauglichen Lehrers zur Unterhaltung des Verwesers oder Gehülfen zu verwenden sei. Borne schon wurde bemerkt, daß von den 6300 fl., welche seit 1820 zur Verbesserung der Schullehrergehalte ausgesetzt sind, 2478 fl. 2 fr. ständig vergeben, und 2484 fl. 23 fr. für persönliche Zulagen verwendet sind. Für welche Verwendung wird man fragen, sind denn die 1337 fl. 35 fr. einbehalten?

Um einem etwaigen Mißverständniß vorzubeugen, wird bemerkt, daß jener erhebliche Vorschuß die Folge sei von der Ueberladung aller Zuschüsse aus dem 6300 fl. Fonds auf Distrikts-, Kirchen- und Schulfonds von solchen Stellen, welche zu diesen Fonds theilweise berechtigt erscheinen.

Diese Ueberladung gieng seit 23. April 1832 vor sich, in der Unterstellung, daß die Ansprüche an jene Fonds den Ansprüchen an die Staatskasse vorgehen, und daß jene eher als diese die anderweite Ausgleichung abzuwarten haben, indem sie die Mittel hiezu nicht entbehren; wenn sie aber davon frei blieben, die Leistungen der Staatskasse an andern Stellen, die einen solchen Fonds nicht zum Rückhalt haben, schmälern würden.

Auf demselben Weg stellte sich dann auch noch in Aussicht, die Passiven zu decken und in einiger Zeit abzutragen, welche auf den 6300 fl. Fonds sich häuften, indem jenen Schulstellen, welche aus dieser Dotation ständige Zulagen zugewiesen erhielten um den Betrag derselben, das entsprechende Kapital ausgefolgt wurde, da, wo bei den betreffenden geringen Pfründen noch keine Güter vorhanden waren, oder doch nicht in der erforderlichen Ausdehnung; eine Maßnahme, welche den betreffenden Schulstellen sehr zu gut kommt, und darum auch auf dem vorigen Landtage von verschiedenen Seiten ausdrücklich und ohne Einspruch gut geheißen worden ist. Jene Passiven betragen dormalen noch 2660 fl. und dürften in Zeit von 2 bis 3 Jahren auf den angebeuteten Weg zur Berichtigung gelangen.

III.

Uebertrag des Schulgeldes auf die Gesamtheit der Gemeinde.

Was schon so oft und laut von einzelnen Mitgliedern der Kammern, und im Jahr 1831 von der großen Mehrheit der Kammer nach einem Beschluß gewünscht wurde, nämlich Aufhebung des Schulgeldes als Kinderkopfgeld, das brachte der ehrenwerthe Referent der evangelischen Kirchensektion in seinem erwähnten Vortrag gleichfalls zustimmend in Bewegung, er sagt:

Rücksichtlich des Schulgeldbezugs ist besonders zu bemerken:

Es wurde nachgewiesen, daß dasselbe im Ganzen die Summe von 48,275 fl. 44 fr. beträgt, die vorliegende Tabelle zeigt aber noch weiter, daß dasselbe sehr verschieden ist.

In einigen Gemeinden wird gar kein Schulgeld erhoben;

in andern per Kopf der Schulkinder Gemeindezahl

10 fr.	1.
12 "	3.
15 "	5.
16 "	1.
18 "	2.
20 "	8.
23 "	4.
24 "	7.
25 "	2.
27 "	1.
28 "	1.
30 "	35.
32 "	2.
33 "	2.
34 "	4.
35 "	2.
36 "	42.
37 "	1.
38 "	1.
39 "	1.
40 "	53.
42 "	3.
44 "	4.
45 "	49.
48 "	67.
50 "	10.
52 "	1.
54 "	1.
1 fl. — "	150.
1 " 4 "	1.
1 " 12 "	10.
1 " 15 "	1.
1 " 18 "	14.
1 " 24 "	4.
1 " 28 "	1.
1 " 30 "	4.
1 " 36 "	13.
1 " 42 "	1.
1 " 44 "	1.
2 " — "	2.
2 " 24 "	2.
2 " 36 "	1.

des Schulgelds in den größern Städten nicht zu gedenken, das in der Regel in eine Schulkasse fließt, woraus die Lehrer für dotirt sind.

Hie und da ist bei dem Schulgeld ein Unterschied zwischen Bürgers- und Tagelöhnerskindern, zwischen Waisen und Kindern, deren Eltern noch leben.

Es ist der Antrag gemacht worden, dasselbe, eben solche Städte ausgenommen, auf 1 fl. per Kopf zu bestimmen, und durch die Gemeindefassen das Betreffniß hiernach an die Schullehrer auszahlen zu lassen.

Eine Erhöhung des Schulgeldes bis zu diesem Betrag dürfte da, wo sich die Gemeinde mit der betreffenden Schulstelle in einer andern Weise nicht bereits abgefunden hat, oder, unter vorwaltenden Rücksichten für die unbemittelte Klasse ihrer Bewohner, nicht selbst abfindet, eintreten sollen, wenn der Lehrer das normativmäßige Einkommen für sich und für seinen Gehülfen nicht hat, oder nach der begründeten Ausgleichung nicht anders woher erhält, sonst aber nicht.

Daß aber der Betrag des Gehalts an Schulgeld auf die Gemeindefassen, und zwar auf die paratesten Einkünfte derselben überwiesen werde, dafür sprechen gewichtige Gründe. Der Schullehrer, ein so wichtiger Diener in der Gemeinde, sollte niemals abhängig seyn, in dem Bezug der zu seiner Subsistenz erforderlichen Mittel von dem guten Willen und dem Zahlungsvermögen der Einzelnen, niemals in den bedauerlichen Fall kommen, zur Einbringung des ihm zugemessenen Schulgeldes Einzelne klagbar belangen zu müssen, und solcherweise die Gemüther gegen sich zu erregen, oder aber das, was er für sich bedarf, zu entbehren.

Die Uebertragung des Einzugs an besondere Erheber, wie bestehende Verordnungen solches vorschreiben, beugt jenem Nachtheil nicht so weit vor, als es wünschenswerth, ja als es nothwendig ist, denn welche Maßregeln dieser Erheber auch zur Beitreibung vorkehrt, es geschehen solche doch nur auf Anregung des Lehrers, und ihr nachtheiliger Eindruck fällt immer auf diesen zurück.

Man erinnere sich bei dieser Gelegenheit an die Scandale, welche Pfarrer Ringer zu Willstett in einer Eingabe geschildert hat.

Im Interesse der Volksschulen ist daher wünschenswerth, daß die Leistung der Belohnung, je nach dem Betrag des Schulgeldes, auf die Gemeindefasse, und zwar auf die paratesten Einnahmen derselben überwiesen werden möchten,

so wenig auf der andern Seite einige Nachtheile, welche im Geleite gehen, zu verkennen sind.

Der Gemeinde bliebe dann überlassen, die ganze Leistung aus ihren anderweiten Einkünften zu bestreiten, oder aber bei den Eltern der schulpflichtigen Kinder nach den bestehenden Regeln wieder für sich einzubringen.

Es dürfte wohl mehrere Gemeinden geben, welche hierauf gänzlich verzichten würden, hinwegsehend von dem Unterschied in der Zahl der Kinder der Einzelnen, und nur den großen Zweck der Gemeinde im Auge, daß alle Kinder ihrer Einwohner einen genügenden Unterricht, zum Heil des Ganzen, erhalten.

Ihr Berichterstatter, meine Herrn! weiß diesen Gründen wenig beizusetzen. Sollten auch einzelne Gemeinden aus meist unlautern Gründen auf dem alten drückenden Herkommen bestehen wollen, so liegt es in der Hand der Regierung im Verein mit beiden Kammern diesem wahren Unfug ein Ende zu machen. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Der Zweck eines vernünftigen Volkes ist, daß nicht nur der Lehrer aller seinen Amtesegen zerstörenden Reibungen mit den Eltern der Schulkinder enthoben, sondern auch der Arme selbst wegen des Unterrichts seiner Kinder nicht gequält werde.

Ihr Berichterstatter behält sich vor, in der Discussion Aufschluß über das scandalöse Beispiel von Willstett zu geben, an welches er noch viele andere aus dem Gebiete seiner Erfahrungen anreihen kann. Was vor der Zeit in ihren gerechten Forderungen nicht besteht, muß untergehen, demnach auch das Kinderkopfgeld.

Ihre Commission trägt demnach darauf an: „Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, einen Gesetzesvorschlag vorlegen zu lassen, welcher bei Elementarschulen das Schulgeld auf den Kopf abschafft, und solches den Gemeinden auf ihre paratesten Mittel zuweist.“

IV.

Antrag zur Vermehrung des Pensionsfonds für dienstunfähige und untaugliche Schullehrer.

Es ist ein untrügliches Zeichen einer tüchtigen Regierungsbehörde, wenn solche nicht nur die Mängel in den einzelnen Berufsfächern ihres Geschäftesort auffaßt, sondern auch die Quellen derselben aufsucht, und hauptsächlich die mehr verborgenen Quellen, welche sich dem Auge des flüchtigen Beobachters entziehen. Die Regierung und Ihre Commission

treffen auch hier zusammen, nur darf sich der Berichtserstatter der Lehrern kein Verdienst daraus machen, weil auf dem Wege einer langen Erfahrung sich diese Quelle aus so vielem Unheil in Schulen sich vor seinen Augen von selbst aufschloß. In der Regierungsvorlage heißt es: Zur Schöpfung einer Sustentation für die zur Ruhe gesetzten Lehrer ist der Ertrag gar mancher Schulstellen des Landes in Anspruch genommen worden, um welchen dann freilich das Einkommen der Inhaber jener Stellen sehr geschmälert, oder auch eine Schulverwaltung durch Gehülfen eingeleitet wurde; ein anderer Theil wurde aus Kirchen- und Stiftungsfonds entnommen, wenigstens von den Gemeinden selbst zugelegt.

Wie soll es damit für die Folge gehalten werden?

Es ist ein schmerzliches Gefühl für jeden Pfründinhaber, das Einkommen, welches dem Dienst zugemessen ist, noch mit einem Andern theilen zu müssen, der außer Dienstthätigkeit sich befindet, und hat ein Schullehrer auch seine Stelle mit dieser Verbindlichkeit übernommen, so findet er sie doch bald unerträglich, und die Kirchenministerialsection wird mit Bitten um Erleichterung einmal ums andere angegangen, ohne in der Regel im Stand zu seyn, eine Erleichterung eintreten zu lassen, hier ab- und dort wieder aufzuladen.

Den Einen erlöst der Tod des Pensionärs frühe von seiner Last, der Andere stirbt früher als der Pensionär, oder er muß sehnsüchtig der Nachricht entgegen harren, daß Derjenige, welcher mit ihm von dem Ertrag des einen Dienstes zehrte, heimgegangen sei.

Schulen, welche durch Schulgehülfen versehen werden, leiden unter dem öftern Wechsel der Geübtern, welche zugleich in der Regel diejenigen sind, welche ihrer Anstellung nahe stehen; Schulen von Anfängern verwaltet, leiden unter der Unerfahrenheit oder an dem Mangel aller Autorität, welche oft tiefe Spuren zurücklassen!

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die Unterhaltung der Pensionäre im Schulfach den Schulpfründen abgenommen würde, wie denn auch die persönlichen Abgaben von einem Dienst zum andern, resp. deren Inhabern, mit Ausschluß der Patronatsdienste, seit einigen Jahren eingestellt worden sind.

Wer soll aber die Pension des Pensionwürdigen für die Folge übernehmen?

Die betreffende Gemeinde?

Manche könnte so unglücklich seyn, nacheinander zwei oder drei solcher Pensionäre unterhalten zu müssen, und das Gegenstreben bei Besetzung einer Stelle mit einem Subject, dessen Umstände eine frühe Zuruhesetzung besorgen lassen, würde bald allgemein seyn.

Die Pensionirung eines Lehrers, wenn auch noch so begründet, würde von beharrlichen Einsprüchen der Gemeinde aufgehalten werden, welche die Last der Unterhaltung mehr fürchtete, oder schmerzlicher fühlte, als die Unzulänglichkeit der Leistungen ihres Lehrers mit ihren Folgen.

Es möchte darum im Interesse des Volksunterrichtes begründet und somit vorzuziehen seyn, die Last der Pensionirung auf den ganzen Staatsverband zu übernehmen, überall, wo besondere Fonds hiefür nicht angesprochen werden können, und wahrscheinlich würde eine Dotation von jährlichen 4000 fl. zu diesem Zweck künftig hinreichend seyn.

Mit dem Budget für 1831 und 1832 wurden zwar 4000 fl. aber nur als einmaliger Zuschuß verwilligt. Diese werfen, zu Kapital angelegt, per Jahr nicht mehr als 160 fl. Ertrag ab, welche bereits vergeben sind, und reichen nicht hin, einem einzigen Schulmann einen gehörigen Ruhegehalt auszusetzen, da weniger als 200 fl. durchschnittlich nicht zugemessen werden kann, ohne den Betreffenden einem sehr schmerzlichen Mangel auszusetzen, in einer Zeit und unter Umständen, wo er in der Regel einer kostspieligen Pflege bedarf, oder es doch nach treuem und eifrigem und damit erfolgreichem Wirken verdient, mit etwelcher Behaglichkeit den kleinen Rest seiner Lebenszeit hinzubringen.

Möchte man sich dazu entschließen, die Pensionslast auf die Staatskasse vorläufig mit obigem Betrag ad 4000 fl. per Jahr zu übernehmen; die Gemeinden mit dem Lehrstand würden sich hiezu Glück wünschen, und die großh. Ministerialsection eine solche Bestimmung mit Freude kommen sehen!

Ihre Commission würde glauben, dem in sie gesetzten ehrenvollen Vertrauen nicht zu entsprechen, wenn sie nicht auch hier, wo es so dringend Noth thut, auf schleunige Abhülfe antragen würde.

Man muß den Scandal, Jammer und Elend, wie Ihr Berichtserstatter, nur selbst gesehen haben, um die lebendige Ueberzeugung zu erhalten, wie alle unsere Vorsorgen für die Schulen in vielen Gemeinden ganz fruchtlos sind, wenn nicht auch von dieser Seite wenigstens dem schwersten Uebel abgeholfen wird. Doch vielleicht schwebt auch Ihnen aus dem Kreise Ihrer Erfahrungen das Bild eines greisen Schul-

Lehrers vor, der bei aller Anstrengung seines letzten Restes von Kraft doch zum Lohne seiner frühern Verdienste der Kinder Spott wird. Gegen den Willen mancher zu eigenmüthigen oder armen Gemeinden wird der lebensmüde Greis endlich pensionirt; aber gerade in den Jahren, in welchen er besondere Erquickung und Pflege bedarf, muß er sein Brod, das kaum für seine dringende Bedürfnisse hinreicht, mit einem Adjunct theilen, und der Erzieher einer ganzen Gemeinde darben. Nur die Macht der Gewohnheit, auch das Gefühl abstumpfender Gewohnheit mag es erklären, warum diese Härte so lange bestand. Doch wir fassen nicht bloß den einzelnen darbenden Greis, wir fassen die Gemeinden in das Auge, deren nachwachsende Generation im ersten Keim durch solche durch Alter entkräftete, oder auch durch untaugliche nicht gerade absehbare Lehrer sittlich verdorben wird.

Wir beeilen uns daher, den Antrag zu machen:

„Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänig zu bitten, auf die von dem hohen Ministerium des Innern mitgetheilten Notizen, die Bewilligung der Kammer zur Vermehrung des Pensionsfonds für Schullehrer jährlich, und zwar für die evangelischen Schulen mit 4000 fl. und für die katholischen mit 8000 fl. im Ganzen mit 12,000 fl. als vorläufiger Credit gnädigst zu genehmigen.“

V.

Allgemeiner Schulwittwenfond.

Gerührt von dem Elend so mancher mit Noth und Mangel ringender Schullehrerwittwen und Waisen wurde schon früher von der Regierung im Altbadischen eine solche segenvolle Anstalt gegründet; auch einzelne andere angefallene Landes- theile erfreuen sich derselben zum unsterblichen Ruhme ihrer Begründer.

Noch aber müssen so viele Schullehrer den Blick von Weib und unversorgten Kindern wehmüthsvoll gegen den Himmel richten, bei dem Gedanken: wenn Gott mich fordert, was werden die Meinigen essen, womit sich kleiden, wo ein Obdach finden? So wird so vielen dieser in einem mühevollen Beruf sich aufopfernden Männer auch noch das einzige Erholungs- und Erheiterungsmittel, die Freude im Kreise ihrer Familien, verbittert. Ihr Berichterstatter sah selbst die tiefen Falten des Kammers im blassen Angesicht solcher Schullehrer, und versprach, sie tröstend, ihnen die eifrigste Mitwirkung, daß auch die Ihrigen wenigstens vor den drückendsten Sorgen durch Allgemeinmachung der Schulwittwenkassen gesichert werden sollen. Ich löse hiedurch mein Wort, das nach der einstimmigen freudigen Zustimmung der ganzen Schulcommission, auch bei Ihnen Eingang finden wird.

Durch die höhere Ausbildung der jüngern Schullehrer

auf den Seminarien, durch die gesteigerten Forderungen der Regierung und der Stände an die Lehrer in allen Beziehungen, Erwerb und Fortschreiten an Kenntnissen, größerer Aufwand an Zeit, äußerer Anstand, Verbindung mit einer Frau nicht ohne alle Bildung; durch diese Umstände wird es bei den geringen oder doch sehr mäßigen Schulbesoldungen fast unmöglich, daß ein Schullehrer, wenn er nicht selbst Vermögen hat oder erheirathet, sich auf ehrlichem Wege etwas erwerbe, wodurch er die Zukunft seiner Familie sichere. Einzelne Ausnahmen, ja wenn sie auch nicht selten seyn sollten, widerlegen diese Behauptung nicht.

Es wäre von Seiten des Staats eine auffallende Folgewidrigkeit, wenn er auf jenen gesteigerten Forderungen beharren, aber nicht die Schullehrer in solche ökonomische Verhältnisse setzen wollte, daß sie diesen Erwartungen mit Muth und Heiterkeit entsprechen können. Es genügt aber nicht, daß der Schullehrer, so lange er lebt, vor Mangel gesichert ist, — wollte Gott, wir könnten selbst nach dem, was bisher geschehen ist, sagen: sie sind gesichert, — die Angst vor dem Tod aus Liebe zu den hilflosen Seinigen, auch dieser drückende Stein muß abgewälzt werden von dem Herzen braver Lehrer. Es kamen deshalb ergreifende Vorstellungen nicht nur von Seiten der Lehrer, sondern auch von andern Seiten ein, und es wurden der hohen Regierung ausführliche Pläne über diesen wichtigen durch die Humanität geheiligten Gegenstand gemacht. Insonderheit verdient hier ehrenvolle Erwähnung und nähere Prüfung, ein mit vieler Einsicht und Fleiß ausgearbeiteter auch der zweiten Kammer übersandter Plan des Stiftungsrevisors Gebhard in Raftatt, über welchen besonderer Bericht durch die Petitionscommission wird erstattet werden. Ihre Commission überzeugte sich, daß, wenn auch die bereits bestehenden Schulwittwenfonds, jedoch unter strenger Befolgung der Rechtsgrundsätze, zusammengeworfen würden; wenn man ferner auch die Hoffnung hegen kann, daß durch geseglichen Beizug milder Stiftungen und Privatbeiträge der christlichen Barmherzigkeit eine nicht unbedeutende Summe zusammengebracht werde, doch der Staat, um nur der größten Noth dieser Wittwen und Waisen abzuhelfen, seine milde Hand öffnen müsse. Dieses geschah bei der Begründung des Wittwenfonds für die weltlichen Staatsdiener, und zwar durch einen selbst verhältnismäßigen größern Beitrag, dieses geschieht noch durch besondere Unterstützung ganz armer Wittwen und Waisen von Staats- und Kirchendienern. Bei den nur geringen Beiträgen und so schwer, oft fast unmöglich aufzubringenden Einkünften vieler Schullehrer in den allgemeinen Schulwittwenfond wird, wenn die Wittwengehälter nicht gar zu dürftig ausfallen sollen, ein jährlicher Beitrag von Seiten des Staats nothwendig. Dabei schmachten aber im Augenblick so viele Wittwen und Waisen oft sehr verdienstlicher Schullehrer in bitterer Armuth. Sie wagten es nicht, in einer Bitte an die Regierung und beide Kammern ihre Noth vorzustellen; aber die christliche Humanität sucht das Elend auf, um auch die Thränen der schüchternen Armuth zu trocknen.

Unser Antrag geht demnach dahin:

- 1) die hohe Regierung zu bitten, sie möge gleich nach Schluß des Landtages eine allgemeine Schullehrerwitwenkasse organisiren und provisorisch einführen;
- 2) Es möge ihr gefallen, in das nachträgliche Budget 2000 fl. als jährlichen Zuschuß, aber einstweilen nur für diese Budgetperiode, zu diesem allgemeinen Schulfond aufzunehmen.
- 3) Sie möge ihre Zustimmung dazu geben, daß 2000 fl. jährlich zur Unterstützung der allerdürftigsten und zugleich würdigen Schullehrerwitwen und unerzogenen Waisen aus Staatsmitteln verwendet werden.

VI.

Einige Wünsche über die Organisation des ganzen Volksschulwesens.

Nach den erhaltenen Notizen über die Organisation des Schulwesens überhaupt, und insbesondere über das Volksschulwesen, fand die früher ausgesprochene Ansicht der Kammer, daß nicht nur in den Gliedern, sondern in Haupt und Gliedern die Schulen einer Reform bedürfen, bei der hohen Regierung vor der Hand keinen Eingang. Ohne die großen Verdienste zu verkennen, welche die mit dem Kirchenwesen so viel beschäftigten beiden Kirchensectionen, sich um Verbesserung des Schulwesens erworben haben, müssen wir aus Gründen, welche am früheren Landtag ihre Entwicklung fanden, auf unsern Wunsch zurückkommen, daß eine besondere oberste Schulbehörde möchte errichtet werden, daß in dieses Collegium auch Geistliche gezogen würden zur Wahrung der Rechte der Kirche und ihrer geheiligten höchst wichtigen Sache würde ihre Commission selbst dringend fordern, wenn es sich nicht von selbst verstehen würde. Aber den Einwand, daß eine solche Stelle nicht hinreichende Beschäftigung finden würde, können wir nimmermehr als gewichtig anerkennen. Das Gesamtschulwesen erfordert eine solche stäte Aufmerksamkeit und Thätigkeit in so vielen Beziehungen, daß wir glauben behaupten zu dürfen, kaum irgend ein anderes Collegium werde seine Mitglieder so anhaltend beschäftigen, als gerade dieses. Eben so wenig Gewicht hat bei Ihrer Commission der von Vermehrung der Kosten abgeleitete Einwurf. Berechnet man die Kosten, welche bisher der Mangel an einer Centralschulbehörde verursachte; bringt man in Anschlag, wie viel Nachtheil für das Ganze daraus entstand, daß selbst hochwichtige Kirchengeschäfte und Einrichtungen versäumt werden mußten, weil das Wort: „Niemand kann zwei Herren dienen,“ bei den Kirchenbehörden seine Anwendung fand; bringt man in Anschlag, daß mit Verringerung der Geschäfte auch das Dienstpersonal bei den Kirchenbehörden reducirt werden kann, so verliert auch dieser Einwand bei einer Kammer, die jeden unnöthigen höheren Ausgaben sich widersetzt, aber freudig zu Geldopfern für große Zwecke stimmt, ihre Kraft.

Ist dieser Wunsch der Commission erfüllt, so werden es auch leicht alle übrigen. Es werden sodann von dieser Behörde nicht bloß Dekane, sondern auch andere Geistliche, und nicht nur diese, sondern auch andere sachverständige Schulmänner und Schulfreunde zu Bezirksinspectoren erwählt werden.

Redacteur Dr. Duttlinger.

Sollten wir das Institut der Landräthe, die auch heilsam auf das Schulwesen einwirken dürften, erhalten, so wird der obersten Schulbehörde sehr erleichtert werden, tüchtige Bezirksinspectoren aufzufinden.

Dann wird sich auch leicht der Wirkungskreis der Local-Schulaufseher bestimmen lassen, so wie die Rechte und Pflichten des Schulvorstandes, der nichts mit dem Kirchengemeinderath gemein hat.

Doch wir enthalten uns, mehr über diese in der Natur der Dinge liegende Wünsche weiter zu verbreiten. Sie werden zu neuen Lappen auf ein altes Kleid, und führen zu keinem genügenden Resultat, so lange nicht auch unserem constitutionellen Staate das gewährt wird, dessen sich schon so manche, selbst absolute Staaten erfreuen, und worauf sie, weil die segenvolle Wirksamkeit einer solchen Organisation unverkennbar ist, stolz sind.

Ihre Commission trägt daher darauf an:

„Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer Adresse
„unterthänigst zu bitten, eine besondere Centralschul-
„stelle zu errichten.“

Schlufworte.

Bei der harmonischen Zusammenstimmung des Willens der Regierung und der Stände, daß das Schulwesen als die Blüthe einer bessern Zukunft sich immer mehr entfalte und veredle, heben sich auch leichter die Bedenken und die Anstände, welche aus einer verschiedenen Ansicht über die Emancipation des Schulwesens hervorgehen, und meist auf Mißverständnissen beruhen. Denn es kann die Kirche als Kirche nichts angehen, was das Volk lernen will an weltlichen Kenntnissen, und durch welche Mittel der Staat diese Zwecke fördert, wenn sie nur in ihrem Einflusse hinsichtlich des Religionsunterrichtes und des kirchlichen Lebens nicht verkürzt wird, und ihr zu diesem heiligen Zweck das ihr zugehörige Feld in der Schule gestichert wird.

Ja sie wird sich freuen, wenn ihr der Staat so manche Schulsorgen und Mühen, die sie bisher fast allein zu tragen hatte, wenigstens zum großen Theil abnimmt.

Wie eine freundliche gute Mutter nahm die Kirche zuerst sich der Schule an, gleich einem Schäschen, als diese aus jener Hand, trank aus ihrem Becher und schlief in ihrem schützenden Schooß; es wäre schändlich, wenn je das Kind dieses vergessen wollte; aber es ist erstarrt und strebt an der Hand des Vaters, der es fühlt und erkennt, daß jetzt an ihm es ist, dem Kinde zur Ausbildung für einen weitem Wirkungskreis zu helfen, zu einer Kraftentwicklung, die nur im Verband mit Freiheit möglich ist. Die weise Mutter hält es nicht zurück, sie versorgt es mit dem Nöthigen, behält sich ihr geheiligtes Mutterrecht, das keine Zeit aufheben wird, vor, und ruft dem ihrer Hand sich Entwindenden zu: Erreiche deine schöne Bestimmung, höre immer, auch jetzt noch auf meine warnende, leitende, liebevolle Stimme; zähle auf meinen fortgesetzten Beistand auch bei deiner jetzigen freieren Entwicklung. Eine Mutterstimme dringt tief in das Herz eines dankbaren Kindes.

Druck und Verlag von Ehr. Th. Groos.